

GESETZBLATT

777

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 1. Juni 1953

Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — VEB (K) Städtische Nahverkehrsbetriebe —.....	777
21.5.53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten	77V

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — VEB (K) Städtische Nahverkehrsbetriebe —

Vom 28. Mai 1953

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung (GBl. S. 625), im nachfolgenden Prämienverordnung genannt, wird zur Hebung des Verantwortungsbewußtseins des ingenieurtechnischen Personals einschließlich der Meister und des kaufmännischen Personals in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für die Erfüllung der Planaufgaben, die dem Nahverkehr im Rahmen der Volkswirtschaftspläne gestellt sind, im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die VEB (K) Städtische Nahverkehrsbetriebe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Übererfüllung des Leistungsplanes für Personenbeförderung.

(2) Sofern dem Betrieb darüber hinaus Produktions-(Reparatur-)Planaufgaben gestellt wurden, erfolgt eine Prämienzahlung nur, wenn auch diese Planaufgaben des Betriebes erfüllt sind.

(3) Ist der Leistungsplan übererfüllt und sind die Planaufgaben gemäß Ziff. 2 erfüllt, aber mehr als eine der übrigen im § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c der Prämienverordnung genannten Planaufgaben nicht erfüllt, so entfällt jede Prämienzahlung; ist jedoch nur eine dieser Planaufgaben nicht erfüllt, so ist der nach der Prämientabelle berechnete Prämienprozentsatz für jedes Prozent der Nichterfüllung wie folgt zu kürzen:

- Bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität um 2 %,
- bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung um 1 %,
- bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung um 3 %.

§ 2

(1) Zur Prämierung besonderer Leistungen derjenigen Betriebsangehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne, die keine Prämien nach der Prämientabelle erhalten, kann gemäß § 1 Abs. 8 der Prämienverordnung ein zusätzlicher Betrag bis zur Höhe von 20 % der jeweils im Betrieb ausgezahlten Prämiensumme in Anspruch genommen werden.

(2) Die Prämienzahlung gemäß § 1 Abs. 8 der Prämienverordnung darf nicht schematisch erfolgen. Die Leiter der Verkehrsbetriebe sind dafür verantwortlich, daß bei hervorragenden Einzel- und Gruppenleistungen unter Herausstellung der Art und Bedeutung dieser Leistungen nur von Fall zu Fall Prämien ausgeschüttet werden. Die jeweilige Ausschüttung von Prämien nach diesem Paragraphen in den einzelnen Quartalen ist nicht als selbstverständlich anzusehen. Nur bei tatsächlichem Nachweis besonderer Leistungen können Prämien gewährt werden.

(3) Die Höhe der zu gewährenden Prämie muß so bestimmt sein, daß sie eine wirkliche Auszeichnung für die bei der Übererfüllung der Pläne erbrachten Leistungen darstellen. Sie darf jedoch 150 % des Monatsgehaltes des Prämienempfängers nicht übersteigen.

(4) Geleistete Überstunden dürfen nicht zur Grundlage einer Prämienzahlung gemacht werden.

§ 3

(1) Die volkseigenen Nahverkehrsbetriebe der v Tks-eigenen örtlichen Wirtschaft werden in die Prämientabelle B mit Koeffizienten 1,0 eingereiht

(2) Die Prämien werden je Quartal berechnet und gezahlt auf der Grundlage der

- Prämientabelle gemäß Anlage 1,
- Liste der Prämienberechtigten (Eingruppierungskatalog) gemäß Anlage 2,
- Einstufungstabelle der Städtischen Nahverkehrsbetriebe gemäß Anlage 3.

(3) Die Einstufung der Betriebe in die Kategorien I bis III ist entsprechend ihrer Volkswirtschaftlichen Bedeutung gemäß Anlage 3 festgelegt.